

Neustart der Digitalisierung der Energiewende

Webinar, 15.02.2023

RA Dr. Michael Weise

Agenda

- 1. Hintergrund und Ziele des Gesetzgebers**
- 2. Überblick zu den Neuregelungen**
- 3. Erste Ableitungen und Diskussion**

Agenda

- 1. Hintergrund und Ziele des Gesetzgebers**
2. Überblick zu den Neuregelungen
3. Erste Ableitungen und Diskussion

Was bisher geschah...

Seit 2016 in Kraft: das MsbG

Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen¹ (Messstellenbetriebsgesetz - MsbG)

MsbG

Ausfertigungsdatum: 29.08.2016

Vollzitat:

"Messstellenbetriebsgesetz vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist"

- Umsetzung von EU-Vorgaben zum Smart-Meter Einsatz
- MsbG eingeführt mit dem Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende
- Rolloutstart gibt das BSI mit der sog. „Marktverfügbarkeitserklärung“



Allgemeinverfügung

zur Feststellung der technischen Möglichkeit zum Einbau intelligenter Messsysteme

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, Godesberger Allee 185-189, 53175 Bonn hat am 31.01.2020 folgende Entscheidung getroffen:

1. Es wird festgestellt, dass drei voneinander unabhängige Unternehmen intelligente Messsysteme am Markt anbieten, die den Voraussetzungen des § 24 Abs.1 des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG)¹ genügen und damit die technische Möglichkeit zum Einbau von intelligenten Messsystemen besteht, soweit Messstellen bei Letztverbrauchern an Zählpunkten in der Niederspannung mit einem Jahresstromverbrauch von höchstens 100.000 Kilowattstunden ausgestattet werden sollen und bei diesen Messstellen keine registrierende Lastgangmessung erfolgt und keine Vereinbarung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)² besteht.
2. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.
3. Die Verfügung gilt mit dem 24.02.2020 als bekannt gegeben.



ROLLOUT

OVG MÜNSTER STOPPT EINBAUVERPFLICHTUNG FÜR SMART METER

STROM 05.03.2021 - 16:03

MERKEN DRUCKEN

VON MAREIKE TEUFFER

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen: Oberverwaltungsgericht stoppt vorläufig Einbauverpflichtung für intelligente Messsysteme (Stromzähler)

ZEIT ONLINE

Politik Gesellschaft Wirtschaft Kultur Wissen Digital Campus

Prozesse

OVG stoppt Einbaupflicht von intelligenten Stromzählern

Gericht stoppt Einbaupflicht für Smart Meter

Betriebsführung März 2021

Die intelligenten Stromzähler – auch Smart Meter genannt – die derzeit im Umlauf sind, genügen nicht den gesetzlichen Anforderungen. Das hat das Oberverwaltungsgericht von NRW entschieden und die Pflicht zum Einbau gestoppt.

Region / Kläger aus Aachen: OVG stoppt Einbaupflicht von intelligenten Stromzählern

Kläger aus Aachen

OVG stoppt Einbaupflicht von intelligenten Stromzählern

5. MÄRZ 2021 UM 18:55 UHR | Lesed



OVG Münster stoppt Einbaupflicht von intelligenten Stromzählern

Änderungen am 24.06.21 beschlossen!

ZfK | Zeitung für kommunale Wirtschaft

Smart City / Energy

ZfK+ EnWG: Das bedeuten die Änderungen für den Rollout

Neben Klarstellungen und Schärfungen bei den Anforderungen an Smart Meter Gateways wurde dabei der systemische Ansatz gestärkt. Als nächstes muss eine neue Technische Richtlinie finalisiert werden.

25.06.2021

energiE·3log
THE WORLD OF SMART ENERGY

MsbG-Anpassung bedeutet Rückenwind für die Digitalisierung der Energiewende

Wie bereits im Mai angekündigt, wurde in der Bundestagssitzung am 24.06.2021 eine Novelle des Messstellenbetriebgesetzes (MsbG) beschlossen. Neben Klarstellungen und Schärfungen bei den Anforderungen an Smart Meter Gateways wurde der systemische Ansatz gestärkt. Deutlich wird, dass das Smart Meter Gateway als Baustein im neuen Energiesystem nur durch Interaktion im Ökosystem mit Zählern, Anwendungen, Backendsystemen und Marktteilnehmern seine Aufgabe erfüllen kann. Auch wurde nochmals klargestellt, dass der Funktionsumfang der SMGW gemäß §21 MSBG erfüllt wird und dass es keine Einschränkung beim Thema Sicherheit geben wird.

ener|gate
messenger⁺

NEUE MÄRKTE



Der Rollout von Smart Metern kann wie geplant weitergehen.
(Foto: PPC)

DIGITALISIERUNG

Bundestag schafft Klarheit bei Smart-Meter-Rollout

24.06.2021 - 16:02 Karsten Wiedemann

Berlin (energate) - Mit mehreren Änderungen und Klarstellungen kann der Rollout intelligenter Messsysteme wie geplant weitergehen. Der Wirtschaftsausschuss im Bundestag hat dafür am 23. Juni den Weg frei gemacht. Am Abend des 24. Juni soll der Bundestag zustimmen. Mit den vom Bundes-

Und trotzdem, trotz der Nachjustierung im
MsbG kommt der Rollout nicht voran.

Es braucht einen Neustart!

Das Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende soll es richten!

Hintergründe der Novelle

Aufgabenstellung

- ▶ Smart-Meter-Rollout geht nicht mit der für die Energiewende notwendigen Geschwindigkeit voran
 - Koalitionsvertrag: Ziel, den Smart-Meter-Rollout und die Digitalisierung der Netze unter Gewährleistung von Datenschutz und IT-Sicherheit zu beschleunigen
- ▶ Ziele der Novelle:
 - Rollout beschleunigen
 - Verfahren entbürokratisieren
 - Rechtssicherheit stärken
 - Kosten zukunftsfest und gerechter verteilen
 - Markt und Wettbewerb anreizen
 - Kompetenzen zielgerichtet bündeln
 - Nachhaltigkeit stärken

Zeitplan



Zweck des novellierten MsbG

*„Zweck dieses Gesetzes ist die beschleunigte Digitalisierung der Energiewende im Interesse einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Energieversorgung, **eines verbesserten, datengestützten Netzbetriebs und einer effizienten und nachhaltigen, datengestützten Netzplanung.**“*

- ▶ Im Verteilnetz stellen sich mit der Energiewende große Herausforderungen beim Netzbetrieb:
 - Fluktuierende Erzeugung
 - Dekarbonisierung von Verkehr und Wärme → Integration von ca. 20 Mio. SteuVE (Wärmepumpen, Ladepunkte, Speicher)
 - Verändertes Verbrauchsverhalten (HomeOffice, E-Bikes, E-Autos, elektr. ÖPNV, Wärmepumpen) → Lastprofile werden flexibler, aber Lastspitzen auch deutlich höher

Agenda

1. Hintergrund und Ziele des Gesetzgebers
- 2. Überblick zu den Neuregelungen**
3. Erste Ableitungen und Diskussion

GNDEW – Überblick zu den wesentlichen Änderungen

GNDEW

Überblick (1)

- ▶ Gesetzlicher Rollout-Fahrplan mit neuen Zielen und neuem Zeitrahmen
 - Keine Marktanalyse und Marktverfügbarkeitserklärung durch BSI
 - **Entfall der „Drei-Hersteller-Regel“ → Tempo bestimmt der innovativste Hersteller**
 - Rolloutfrist: „Zieljahr 2030“ (31.12.2030)
 - Zwischenziele: 20% → 50% → 95%
- ▶ **Agiler Rollout**
 - Sofortiger Start bei LV \leq 100.000 kWh/a und AB \leq 25 kW mit zertifizierten IMS möglich
 - „Aufwändige Funktionen“ (Steuern, Schalten) spätestens ab 2025 über Anwendungsupdates im Zusammenspiel mit Backend-Systemen

GNDEW

Überblick (2)

- ▶ Gerechtere Kostenverteilung:
 - **Aufteilung zwischen Anschlussnutzer und – neu – Netzbetreiber (= besonderer Profiteur)**
 - **Alle iMS, die besonderen Datenschutz- und Sicherheitsanforderungen des BSI entsprechen, werden ¼-stundenscharf bilanziert**
 - VNB erhalten so standardmäßig Netzzustandsdaten (bessere Netzausbauplanung, effizienterer Netzbetrieb, genauere Bilanzierung)
- ▶ Digitaler Netzanschluss:
 - **1 SMGW für mehrere Netzanschlüsse (am „Netzknotenpunkt“, sog. **1:n-Metering**)**
- ▶ Beschleunigte Einführung **dynamischer Tarife**
 - **Ab 2025 verpflichtend für alle LF**

GNDEW

Überblick (3)

- ▶ Standardisierung
 - BSI nur (noch) zuständig für Standards für das SMGW
 - Alle weiteren Standards für Steuereinheiten, Ladeeinrichtungen, Wärmepumpen oder energiewirtschaftliche Prozesse vorrangig Aufgabe der Wirtschaft
 - **Vereinfachung der SiLKe:** [Ab 2024](#) massengeschäftstauglicher Kurier-/Express-/Paketversand (Entfall Transportboxen, intakte Geräte müssen nicht entsorgt werden)

Im Einzelnen

Marktrollen

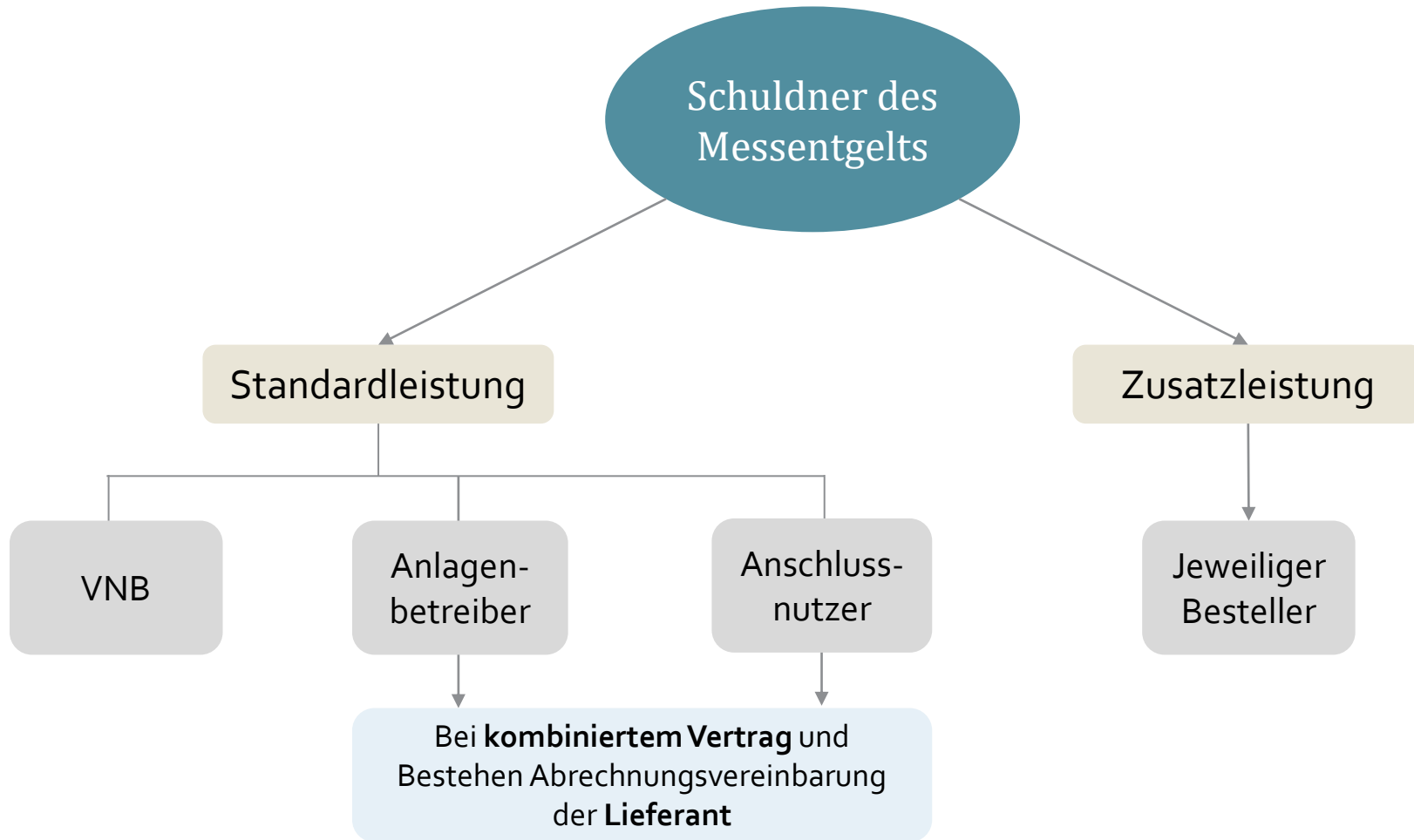
- ▶ wMSB bleibt erhalten
- ▶ Klarstellung, dass gMSB in anderem Netzgebiet als „Dritter“ (wMSB) tätig werden kann – „Verrechtlichung“ BNetzA-Positionspapier
- ▶ **Neu:** Rolle des „**Auffangmessstellenbetreibers**“ (AMSB)
 - **Wer?** - MSB der bundesweit die auf Basis Monitoringbericht BNetzA die meisten iMS betreibt
 - Veröffentlichung jährlich (zu Beginn des Jahres) für das Kalenderjahr
 - **Was?** - Pflicht zur Übernahme des Notbetriebs, wenn gMSB ausfällt
 - Fällt wMSB aus, übernimmt gemäß § 18 der gMSB

Preisobergrenzen

Systematik



- ▶ **Neu:** POG wird anteilig von Anschlussnetzbetreiber und Anschlussnutzer/ Anschlussnehmer getragen
- ▶ **Übergangsfrist:** Auf Messentgelte, die vor Novelle entstanden sind, finden Neuregelungen ab 2024 Anwendung
- ▶ **Messentgelte**, die vom **Anschlussnetzbetreiber** zu tragen sind (= anteilige POG) können **in NNE** berücksichtigt werden
 - Aber: Gesetzgeber erwartet „signifikante Kosteneinsparungen“
 - Entscheidung trifft BNetzA, in welcher Höhe Messentgelte „als Netzentgelte“ anerkannt werden
- ▶ Es bleibt dabei: **Kosten des gMSB** für mME und iMS bleiben **buchhalterisch getrennt** (nicht Bestandteil der NNE)



Neufassung § 30 Abs. 5 MsbG

(5) Sind bei einem Anschlussnutzer mehrere Zählpunkte eines Netzanschlusses mit intelligenten Messsystemen auszustatten, gelten die Vorgaben aus den Absätzen 1 bis 3 mit den Maßgaben, dass Anschlussnutzer und Anschlussnetzbetreiber für den Messstellenbetrieb aller bei diesem Anschlussnutzer mit einem intelligenten Messsystem ausgestatteten Zählpunkte zusammen maximal die höchste einschlägige fallbezogene Preisobergrenze und Anschlussnutzer und Anschlussnetzbetreiber nicht mehr als die individuelle Preisobergrenze in Rechnung gestellt werden darf; dabei ist zur Bestimmung der jeweiligen fallbezogenen Preisobergrenzen die Summe des dem Anschlussnetzbetreiber und dem Anschlussnutzer jeweils brutto jährlich höchstens in Rechnung zu stellenden Betrags maßgeblich. Soweit in Fällen des Satzes 1 Zählpunkte mit weiteren modernen Messeinrichtungen ausgestattet werden, kann dem Anschlussnutzer zusätzlich zu dem auf ihn entfallenden Betrag nach Satz 1 für jede weitere moderne Messeinrichtung ein Aufschlag in Höhe von 20 Euro brutto jährlich in Rechnung gestellt werden. Entsprechendes gilt, wenn ein Zählpunkt von mehr als einem Anwendungsfall der Absätze 1 bis 3 erfasst wird.

Neue Regelung für Berechnung Messentgelt:
„Aufschlag in Höhe von 20 Euro brutto“ für
jede weitere mME (aktuell: 23 Euro)

Fahrplan Ausstattung mit iMS

Letztverbraucher (Pflicht)



Verbrauchergruppe (kWh/a)	Rolloutbeginn spätestens	Rollout-Zeitraum	POG	Anteil Netzbetreiber	Anteil Anschlussnutzer
> 100.000	2028	5 Jahre	-	80 €	Verbleibender Teil
> 50.000 ≤ 100.000	2025	6 Jahre	200 €	80 €	120 €
> 20.000 ≤ 50.000	2025	6 Jahre	170 €	80 €	90 €
> 10.000 ≤ 20.000	2025	6 Jahre	130 €	80 €	50 €
§ 14a EnWG	2025	6 Jahre	130 €	80 €	50 €
> 6.000 ≤ 10.000	2025	6 Jahre	100 €	80 €	20 €

Fahrplan Ausstattung mit iMS

Anlagenbetreiber (Pflicht)

Anlagengröße (kW)	Rolloutbeginn spätestens	Rollout-Zeitraum	POG	Anteil Netzbetreiber	Anteil Anlagenbetreiber
> 7 ≤ 15	2025	6 Jahre	100 €	80 €	20 €
> 15 ≤ 25	2025	6 Jahre	130 €	80 €	50 €
> 25 ≤ 100	2025	6 Jahre	200 €	80 €	120 €
> 100	2028	5 Jahre	-	80 €	Verbleibender Teil

Ausstattung iMS (optional) & Pflichteinbau mME



Kundengruppe	POG	Anteil Netzbetreiber	Anteil Kunde
LV bis 3.000 kWh (iMS)	30 €	10 €	20 €
LV > 3.000 ≤ 6.000 kWh (iMS)	60 €	40 €	20 €
AB > 1 bis 7 kW (iMS)	60 €	40 €	20 €
Pflichteinbau mME (LV bis 6.000 kWh, AB bis 7 kW)	20 €		

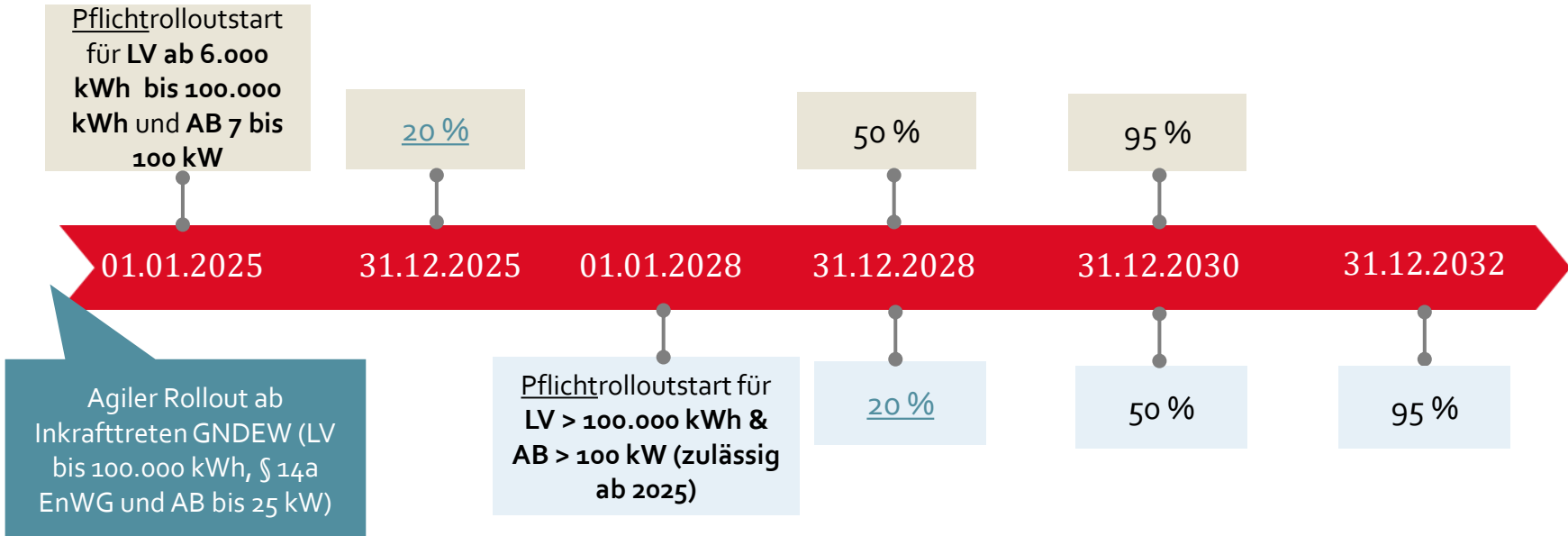
NEU: § 3 Abs. 3a MsbG

- ▶ Pflicht des gMSB einer vom AN verlangten Änderung oder Ergänzung einer Messeinrichtung im Niederspannungsnetz spätestens innerhalb eines Monats nachzukommen
- ▶ AN hat nach 6 Wochen Recht zur Selbstvornahme
 - „unter der allgemein anerkannten Regeln der Technik“
 - Keine Bindung an technische Mindestanforderungen (z.B. hinsichtlich Bauform → damit auch z.B. Hutschiene statt 3-Punkt zulässig!)
 - „auf eigene Kosten“
- ▶ gMSB bleibt zuständiger MSB (POG gilt)
- ▶ Gilt nicht für iMS!

§ 3 Abs. 3a MsbG – Begründung

Die mit Absatz 3a eingeführte Fristvorgabe gegenüber dem grundzuständigen Messstellenbetreiber in Kombination mit einem Selbstvornahmerecht durch einen fachkundigen Dritten soll einen zügigen Netzanschluss absichern und zugleich dem Anschlussnehmer ein letztes Mittel in die Hand geben, um in Ausnahmefällen selbst für eine rechtzeitige Änderung oder Ergänzung einer Messeinrichtung sorgen, wenn dies durch den Messstellenbetreiber nicht gewährleistet ist. Derartige Maßnahmen sind insbesondere für den Neuanschluss von Erneuerbare-Energien-Erzeugungsanlagen, Wärmepumpen oder Ladepunkten für Elektro-mobile häufig Voraussetzung. In der Praxis sind erhebliche Wartezeiten bei der Inbetriebnahme zu verzeichnen. Grundzuständige Messstellenbetreiber benennen zum Teil Lieferprobleme bei der Beschaffung der erforderlichen Zähler, teilweise Personalmangel als Grund. Die neue Regelung in Satz 2 gibt dem Anschlussnutzer oder dem Anschlussnehmer als ultima ratio die Möglichkeit, nach Ablauf der genannten Frist ersatzweise selbst und auf eigene Kosten geeignete Messtechnik einbauen zu lassen, um auf diese Weise die messtechnischen Voraussetzungen für die Inbetriebnahme der Anlage herbeiführen zu können. Auch die Selbstvornahme hat unter Einhaltung der geltenden anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Um eine möglichst breite Verfügbarkeit geeigneter Messtechnik für diesen Sonderfall der Selbstvornahme zu erschließen, stellt die Regelung klar, dass Vorgaben nach § 8 Absatz 2 in Bezug auf die Art der einzubauenden Messeinrichtung in diesem Fall nicht bindend sind. Dies bezieht sich namentlich auf die Bauform des einzusetzenden Zählers. Bei Erfüllung der geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere bei

Rolloutquoten - Überblick



- ▶ Bei Nichterfüllung Quote kann BNetzA Maßnahmen nach § 76 MsbG anordnen (keine Zwangsausschreibung mehr)
- ▶ Klarstellung: Keine nach Einbaufallgruppen differenzierende Betrachtung

Agiler Rollout als freiwillige Option

§ 31

Agiler Rollout, Anwendungsupdate

(1) Messstellenbetreiber können den Rollout nach § 30 Absatz 1 bis 3 im Bereich der Niederspannung bei Messstellen an Zählpunkten mit einem Jahresstromverbrauch bis einschließlich 100 000 Kilowattstunden und bei Messstellen an Zählpunkten von Anlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 25 Kilowatt auch mit intelligenten Messsystemen beginnen, bei denen eine oder mehrere der folgenden Anwendungen jeweils nicht schon zum Zeitpunkt des Einbaus, sondern spätestens ab 2025 durch ein Anwendungsupdate zur Verfügung gestellt werden können:

1. Anwendungen zur Protokollierung im Sinne von § 21 Absatz 1 Nummer 1 oder
2. Anwendungen zur Fernsteuerbarkeit im Sinne von § 21 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b
3. Anwendungen zur Übermittlung von Stammdaten im Sinne von § 21 Absatz 1 Nummer 6.

Satz 1 findet auch auf die Ausstattung mit intelligenten Messsystemen durch nach beauftragte Dritte Anwendung.

(2) Für die Ausstattung einer Messstelle mit einem intelligenten Messsystem nach Absatz 1 finden die Preisobergrenzen nach den §§ 30 und 35 Anwendung.

Keine (negativen) Auswirkungen auf verlangbare POG-Höhe

Anwendungsbereich:

- Anschluss in Niederspannung
- Letztverbraucher ≤ 100 MWh/a;
AB ≤ 25 kW
- Optionale und Pflichtgruppen

- Vorübergehender Verzicht auf „komplexe Funktionen“ (Steuern und Schalten) → **Rollout mit aktuell verfügbaren iMS?!**
- Zeitliche Befristung bis 31.12.2024
- Bis dahin müssen auch komplexe Funktionen per Anwendungsupdate ausgerollt sein

Standard- und Zusatzleistungen

Überblick

- ▶ § 34 MsbG regelt die **von allen MSB** anzubietenden Standard- und Zusatzleistungen
 - **Leitbild: MSB als Dienstleister der Energiewende**
 - Schaffung bundeseinheitlichen Mindestangebots, um Marktzugang für bundesweite Akteure zu erleichtern (E-Mob) u. Geschäftsmodelle zur Flexibilisierung und Digitalisierung zu ermöglichen
- ▶ § 35 MsbG: Standardisierte Entgelte (POG) für bestimmte **Zusatzleistungen** (nur) des gMSB (Aufschlag in €/a)

Neue Standard- und Zusatzleistungen (1)

- ▶ Neue Standardleistung:
 - Erhebung **viertelstündiger Netzzustandsdaten** und ihre **tägliche Übermittlung an den NB** über das SMGW
 - § 56 MsbG: **bei jedem Zählpunkt mit iMS** (bisherige Grenze: 10.000 kWh/a)
- ▶ Insgesamt 12 (verpflichtende) Zusatzleistungen, die EVU, DV, LV, AB verlangen können, u.a.:
 - **Vorzeitige Ausstattung** von Messstellen **mit iMS** und – zusätzlich – mit notwendigen technischen Einrichtungen einschl. **Steuerungseinrichtungen binnen 4 Monaten ab Beauftragung**
 - Vergütung durch betragsmäßigen Aufschlag auf das Messentgelt (POG)

Komplette Hardware-Ausstattung als „Paketlösung“ für AB (→ § 9 EEG 2023)

Neue Standard- und Zusatzleistungen (2)

- ▶ Verweigerungsgründe abschließend geregelt (in Textform zu begründen):
 - Bereitstellung aus technischen Gründen nicht möglich oder
 - Gemäß § 31 (1) von Leistung befreit (→ agiler Rollout)
- ▶ Daneben weiterhin Angebot freiwilliger Zusatzleistungen möglich

Preisobergrenzen für Zusatzleistungen nach § 35 MsbG-E (1/3)



Zusätzlich jährlich

Was?	Frist (ab Auftrag)	POG für Zusatzleistungen (gesetzlich Vermutung „angemessenes Entgelt“)	
		MsbG-Ref-E	MsbG-E
Vorzeitiger Ausstattung MeLo mit iMS (§ 34 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 MsbG-E)	4 Monate	jährlich: 10 % der fallbezogenen POG	einmalig 30 € und jährlich 10 €
Zusätzliche Ausstattung MeLo mit technischen Einrichtungen inkl. Steuereinrichten, informationstechnische Anbindung an SMGW und Erweiterung Messtellenbetrieb zur Umsetzung gesetzl. Anforderungen §§ 13a, 14a, 14c EnWG und §§ 9, 10b oder 100 EEG (§ 34 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 MsbG-E)	4 Monate	jährlich: 30 % der fallbezogenen POG	jährlich 30 €
Ausstattung & Betrieb Strom- und Spannungswandler (§ 34 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 MsbG-E)		jährlich: 30 % der fallbezogenen POG	jährlich 30 €

Preisobergrenzen für Zusatzleistungen nach § 35 MsbG-E (2/3)

Was?	POG für Zusatzleistungen (gesetzliche Vermutung „angemessenes Entgelt“)	
	MsbG-Ref-E	MsbG-E
Steuerung Verbrauchseinrichtung und Netzanschlüsse nach § 14a EnWG, Änderung Schaltprofile, einschl. informationstechnische Anbindung an SMGW und techn. Einrichtungen (§ 34 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 MsbG-E)	jährlich: 10 % der fallbezogenen POG	jährlich 10 €
Notwendige Datenkommunikation für Anpassung Erzeugung (RD) einschl. informationstechnische Anbindung an SMGW und techn. Einrichtungen (§ 34 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 MsbG-E)	jährlich: 10 % der fallbezogenen POG	jährlich 10 €
Notwendige Datenkommunikation für Direktvermarktung Erzeugungsanlagen einschl. informationstechnische Anbindung an SMGW und techn. Einrichtungen (§ 34 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 MsbG-E)	jährlich: 10 % der fallbezogenen POG	jährlich 10 €
Übermittlung abrechnungsrelevante Messdaten aus Submetering-System nach HKVO (§ 34 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 MsbG-E)	jährlich: 10 % der fallbezogenen POG	jährlich 10 €

Preisobergrenzen für Zusatzleistungen nach § 35 MsbG-E (3/3)

Was?	POG für Zusatzleistungen (gesetzliche Vermutung „angemessenes Entgelt“)	
	MsbG-Ref-E	MsbG-E
Informationstechnische Anbindung von Hauptmessungseinrichtungen weiterer Sparten an SMGW (Liegenschaftsmodell) einschl. tägliche Übermittlung abrechnungsrelevanter Messdaten (§ 34 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 MsbG-E)	jährlich: 10 % der fallbezogenen POG	jährlich 10 €
Notwendige Datenkommunikation für Teilnahme am Regelenenergiemarkt einschl. informationstechnische Anbindung an SMGW (§ 34 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 MsbG-E)	jährlich: Primär: 30 % Sekundär: 20 % Tertiär: 10 %	Jährlich: Primär: 30 € Sekundär: 20 € Tertiär: 10 €
Minütliche Übermittlung Netzzustandsdaten (nach §§ 56, 64), an bis zu 25% der vom MSB im Netzgebiet mit iMS ausgestatteten Netzanschlüssen (§ 34 Abs. 2 S. 1 Nr. 10 MsbG-E)	jährlich: 10 % der fallbezogenen POG	jährlich 30 €
Bereitstellung, Betrieb, Schnittstellen und Kanäle des SMGW für Mehrwertdienste / Auftragsdienstleistungen (§ 34 Abs. 2 S. 1 Nr. 11 MsbG-E)	jährlich: 10 % der fallbezogenen POG	jährlich 10 €
Datenkommunikation über unterbrechungsfreie, schwarzfallfeste, dezidierte WAN-Kommunikationsverbindung (§ 34 Abs. 2 S. 1 Nr. 11 MsbG-E)	jährlich: 10% für Standardleistung + 10% Zusatzleistung	jährlich: 10 € für Standardleistung + 10 € Zusatzleistung

Messdatenbereitstellung aus iMS (1)

- ▶ **Neu:** bei Einsatz iMS wird immer Zählerstandsgang (ZSG) übermittelt (bisher: erst ab > 10.000 kWh verpflichtend)
- ▶ Aus der Begründung:

sonders hohen Datensicherheits- und Datenschutzstandard. Eine vorrangige Aufgabe der Novelle ist es daher, die Diskrepanz im bisherigen Messstellenbetriebsgesetz zwischen der umfangreichen Datenerhebung an der Messstelle und dem widersprüchlichen Verbot der Datenverarbeitung erhobener Daten trotz Datenbedarfs der Energiewendeakteure und sicherer Technik aufzulösen. In der Gesamtabwägung ist es daher folgerichtig und mit Blick auf den Datenschutz vertretbar, Zählerstands- oder Lastgänge, welche von intelligenten Messsystemen nach geltendem Recht schon flächendeckend erhoben werden, den in § 60 Absatz 3 genannten Akteuren – strikt gebunden an gesetzlich vorgesehene und mit dieser Novelle weiter ausdifferenzierten Zwecke – auch unterhalb des bisherigen Schwellenwerts zur Verfügung zu stellen.

Messdatenbereitstellung aus iMS (2)

- ▶ Mit der MsbG-Novelle wird das **Ende des SLP-Verfahrens** eingeläutet (!?)

„Zählerstandsgänge sind künftig auch für eine korrekte Bilanzierung von entscheidender Bedeutung: Standardlastprofile bilden immer weniger die realen, fluktuierenden Last- und Einspeisegänge ab“

[aus der Gesetzesbegründung]

- SPL führt zu steigenden Netzkosten (keine Abbildung der „Realität“)
- Beschaffung von Differenzmengen kann durch bessere Datengrundlage verbessert werden
- Dynamische Tarife nur mit ZSG
- ZSG notwendige Voraussetzung für zukünftige „Netznutzungsprodukte“

1:n-Metering

▶ § 21 (3) neu:

„Für mehrere Zählpunkte können die Anforderungen nach Absatz 1 auch mit nur einem Smart-Meter-Gateway leitungsgebunden oder drahtlos in räumlicher Nähe einer Liegenschaft realisiert werden, soweit die Einsichts- und Informationsrechte ... sowie die gleichen Funktions- und Sicherheitsanforderungen ... gewährleistet sind. Als räumlicher Nahbereich einer Liegenschaft gelten auch Zählpunkte an mehreren Netzanschlüssen im Bereich desselben Netzknotens gleicher Spannungsebene ...“

- ▶ soll **„flächendeckenden, Full-Rollout“** ermöglichen
- ▶ Entscheidend ist (nur) die räumliche Nähe des SMGW zur Liegenschaft des Anu
- ▶ Korrespondierend: MSB darf – **neu** – auch Ort der Messung festlegen (bisher nur Art, Zahl und Größe) - § 8 Abs. 1

Neuregelungen zum Datenschutz (1)

- ▶ Präzisierung der Vorgaben zu **Anonymisierung** und **Pseudonymisierung**
 - Anonymisierung: Aggregation von mindestens 5 Anschlussnutzern
 - Pseudonymisierung: alphanumerische Bezeichnung von Ort der Messung, Entnahme oder Einspeisung
- ▶ § 52 Abs. 3 MsbG neu regelt Fälle, in denen Pseudonymisierung verpflichtend
 - **Wichtigster Fall:** LV bis 6.000 kWh ohne § 14a-Fall oder EEG/KWK-Anlage

Neuregelungen zum Datenschutz (2)

- ▶ Präzisierung von Adressaten (Berechtigte) und Zweckbestimmung Datenverwendung
- ▶ Speicherfristen
- ▶ Festlegungskompetenz BNetzA für datenschutzgerechte Ausgestaltung ZSG

„(6) Der Messstellenbetreiber muss **personenbezogene Messwerte** unter Beachtung mess- und eichrechtlicher Vorgaben löschen oder im Sinne von § 52 Absatz 3 Satz 2 anonymisieren, sobald für seine Aufgabenwahrnehmung eine Speicherung **personenbezogener Messwerte nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch nach drei Jahren ab dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der jeweilige Messwert erhoben wurde**, soweit in einer Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 47 Nummer 13 oder nach § 75 nicht etwas anderes bestimmt ist.“

Agenda

1. Hintergrund und Ziele des Gesetzgebers
2. Überblick zu den Neuregelungen
3. **Erste Ableitungen und Diskussion**

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.

Dr. Michael Weise, BBH Stuttgart
Tel +49 (0)711 722 47-224
michael.weise@bbh-online.de

www.die-bbh-gruppe.de
www.bbh-blog.de

twitter.com/BBH_online · [instagram.com/die_bbh_gruppe](https://www.instagram.com/die_bbh_gruppe)